Weitnauer

Rechtsanwälte

München Berlin Hamburg Heidelberg Mannheim Düsseldorf Finance Technology Transactions

weitnauer.net

Newsletter IT/IP/Datenschutz

11/2016

Urheberrecht – Darlegungslast zur Schöpfungshöhe bei Bearbeitung von Software

Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 8. Juli 2016 (Az.: 310 O 89/15 – nicht rechtskräftig) über die Klage eines Entwicklers gegen VMware entschieden. Der Entwickler machte Urheberrechtsverletzungen an von ihm entwickeltem, unter der GPL 2.0 lizensiertem Code geltend. Das Gericht stellte in der Entscheidung vergleichsweise hohe Anforderungen an die Darlegungslast zu seiner Miturheberschaft und hielt die Darlegung des klagenden Entwicklers für nicht hinreichend. Entwickler, die bestehende Software bearbeiten, würden nur dann zu Miturhebern, wenn ihre Bearbeitungen über die Leistung eines Durchschnittsprogrammierers hinausgingen. Die Umarbeitung müsse sich von einer rein handwerklichen Programmierung abheben oder für sich genommen eine ausreichende Komplexität aufweisen. Auf Basis dieser Begründung kam es auf die erwartete gerichtliche Stellungnahme zum Copyleft-Effekt der GPL 2.0 im Verfahren (noch) nicht an. Das Urteil des LG Hamburg finden Sie hier.

Medienrecht – Neuer Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Nach Zustimmung der Landesparlamente gilt nun seit dem 1. Oktober 2016 der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Ziel war die Vereinheitlichung der Vorgaben und Alterskennzeichnungen. Klargestellt ist nun, dass bei der Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten die vier Altersstufungen von 6 bis 18 Jahren des JuSchG auch für Telemedien gelten (§ 5 JMStV). Die zwischenzeitlich diskutierte Verpflichtung von Telemedienanbietern, eine technische Möglichkeit zur Alterskennzeichnung anzubieten, ist nicht Gegenstand des Staatsvertrags geworden. Den neuen Jugendmedien-Staatsvertrag finden Sie hier.

Urheberrecht – Keine Verlegerbeteiligung der GEMA

Das Kammergericht (KG) Berlin hat am 14. November 2016 entschieden (Az.: 24 U 96/14), dass die GEMA ihre Musikverleger nicht mehr an den Einnahmen beteiligen darf. Schon im April 2016 hatte der BGH (Az.: I ZR 198/13) im Fall der VG Wort entschieden, dass eine Ausschüttung von Erträgen auf gesetzliche Vergütungsansprüche an Verleger nur noch in Ausnahmefällen erfolgen darf. Das KG Berlin hat diese Rechtsprechung auf die Ausschüttung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken übertragen. Die Entscheidung des KG Berlin stützt sich insbesondere darauf, dass in den Verlagsverträgen keine Beteiligung der Verleger bzw. eine Abtretung der Ansprüche geregelt worden sei. Das KG Berlin hat die Revision zum BGH nicht zugelassen. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Die Pressemitteilung des KG finden Sie hier.

Fernabsatz - Wertersatzanspruch des Online-Verkäufers nach Verbraucherwiderruf

Der BGH hat mit Urteil vom 12. Oktober 2016 (Az.: VIII ZR 55/15) entschieden, dass ein Verbraucher, der einen im Onlinehandel erworbenen Katalysator in sein Fahrzeug einbaut und anschließend eine Probefahrt unternimmt, nach dem daraufhin erfolgten Widerruf seiner Kauferklärung verpflichtet ist, dem Verkäufer Wertersatz für die bei der zurückgegebenen Sache eingetretene Verschlechterung zu leisten. Eine Ware, die bestimmungsgemäß in einen anderen Gegenstand eingebaut werden soll, sei für den Käufer auch im Ladengeschäft regelmäßig nicht auf ihre Funktion im Rahmen der Gesamtsache überprüfbar; insoweit sei eine solche Besserstellung des Verbrauchers im Onlinehandel vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Die Pressemitteilung des BGH finden Sie hier.

